



Ministerstvo dopravy

# Vertragsbedingungen für **KLEINERE BAUTEN**

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN BAU VON  
WASSERWEGEN DER TSCHECHISCHEN  
REPUBLIK

**INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG**



ERSTE AUSGABE 2018

Die vertraglichen Geschäftsbedingungen umfassen die Allgemeinen Bedingungen, die einen Bestandteil der FIDIC „Vertragsbedingungen für kleinere Bauten“, 1. Ausgabe, 1999, bilden, die in der tschechischen Übersetzung durch die Tschechische Assoziation der beratenden Ingenieure (CACE) als erste Ausgabe im Jahre 2016 ausgegeben wurde, die Regelungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen enthalten. Die Allgemeinen Bedingungen kann man unter der Adresse der Tschechischen Assoziation der beratenden Ingenieure (CACE, Havlíčkovo nábřeží 38, 702 00 Ostrava, Tel.: +420 597 464 222, [cace@cace.cz](mailto:cace@cace.cz), [www.cace.cz/fidic-publikace.php](http://www.cace.cz/fidic-publikace.php) konkret <http://cace.cz/order-form3-green.php>) erhalten.

---

SONDERBEDINGUNGEN

---

Vertragsbedingungen für  
KLEINERE BAUTEN



# Sonderbedingungen

## INHALTSVERZEICHNISS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
1.1	Definition .....	5
1.3	Hierarchie der Vertragsdokumente .....	6
1.4	Recht .....	6
2	AUFTRAGGEBER.....	7
2.1	Gewährung der Baustelle.....	7
4	AUFTRAGNEHMER.....	7
4.1	Allgemeine Pflichten.....	7
4.3	Sublieferungen .....	9
4.4	Sicherung der Erfüllung des Vertrags .....	9
4.5	Qualitätssicherung.....	11
4.6	Mängelbeseitigungsgarantie .....	11
4.7	Kontrollbesichtigungen der Baustelle.....	12
4.9	Bauabsteckung.....	12
4.10	Archäologische Funde.....	12
5	PROJEKTERSTELLUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER .....	13
6	RISIKEN DES AUFTRAGGEBERS .....	13
6	Risiken des Auftraggebers .....	13
7	FERTIGSTELLUNGSTERMIN .....	13
7.1	Fertigstellungstermin .....	13
7.2	Zeitplan.....	13
7.3	Verlängerung der Frist.....	14
7.5	Schrittweise verbindliche Meilensteine .....	14
7.6	Vorzeitige Nutzung .....	15
8	ÜBERNAHME .....	15
8.1	Fertigstellung.....	15
8.2	Übernahmemitteilung .....	16
8.3	Übernahme von Werkteilen.....	16
9	MÄNGELBESEITIGUNG .....	16
9.1	Mängelbeseitigung .....	16
10	VARIATIONEN UND CLAIMS.....	17
10.1	Berechtigung zur Variation .....	17
10.2	Bewertung der Variationen.....	17

11	VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNG.....	18
11.1	Bewertung des Werks .....	18
11.2	Monatliche Abrechnung .....	18
11.3	Laufende Zahlungen .....	19
11.4	Zahlung der ersten Hälfte des Haftrücklasses .....	19
11.5	Zahlung der zweiten Hälfte des Haftrücklasses .....	19
11.6	Schlusszahlung .....	19
11.9	Anzahlung.....	20
12	NICHTERFÜLLUNG.....	20
12.4	Zahlung nach dem Rücktritt .....	20
12.5	Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung einer Vertragsstrafe .....	21
13	RISIKO UND VERANTWORTUNG.....	21
13.1	Werkpflege des Auftragnehmers .....	21
14	VERSICHERUNG .....	22
14.1	Deckungsumfang .....	22
14.2	Allgemeine Versicherungsanforderungen .....	22
14.3	Nichtversicherung.....	24
15	BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN.....	24
	VARIANTE A	
15.2	Mitteilung über den Widerspruch .....	24
15.3	Schiedsverfahren .....	24
	VARIANTE B	
15.1	Adjudikation.....	25
15.2	Mitteilung über den Widerspruch .....	25
15.3	Schiedsverfahren .....	25

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1

#### Definition

1.1.3 Am Ende des Unterartikels 1.1.3 wird die folgende Bestimmung hinzugefügt:  
„Bestandteil der Zeichnungen ist die Projektdokumentation für die Bauausführung (PDPS), sofern durch die Anforderungen des Auftraggebers bezüglich der Projektdokumentation nicht anders festgelegt.“

1.1.10 Unterartikel 1.1.10 lautet:  
„Kosten“ sind alle tatsächlichen Ausgaben, die durch den Auftragnehmer zweckmäßig, wirtschaftlich und effektiv aufgewendet sind (oder werden), gleich ob auf der Baustelle oder außerhalb der Baustelle, inklusive Bearbeitungs- und ähnlicher Gebühren, sie umfassen jedoch nicht den Gewinn.“

1.1.14 Unterartikel 1.1.14 lautet:  
„Höhere Gewalt“ ist ein Ausnahmeereignis: das die jeweilige Vertragspartei nicht beeinflussen kann; gegen welches diese Vertragspartei keine Maßnahmen vor dem Abschluss des Vertrags treffen konnte; das die jeweilige Vertragspartei nach seiner Entstehung nicht zweckmäßig vermeiden oder überwinden konnte; und das nicht im wesentlichen Maße der jeweiligen Vertragspartei zugerechnet werden kann.

Die Höhere Gewalt kann folgende Ereignisse oder Umstände umfassen, sie beschränkt sich jedoch nicht auf diese, sofern die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Krieg, Konflikte (gleich ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Invasion, Feindlichkeitsäußerungen aus dem Ausland,
- (b) Rebellion, Terrorismus, Revolution, Aufstand, militärischer Putsch oder Machtantritt oder Bürgerkrieg,
- (c) Ruhestörung, Aufstand, Unruhen, Streik oder Sperrung hervorgerufen durch andere Personen als Personal des Auftragnehmers und andere Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Unterauftragnehmer,
- (d) Kriegsmunition, Sprengstoffe, ionisierende Strahlung oder Kontaminierung durch Radioaktivität, sofern sie nicht dadurch verursacht wurde, dass diese Munition, Sprengstoffe, ionisierende Strahlung oder Radioaktivität durch den Auftragnehmer verwendet wurden,
- (e) Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturm, Blitz, Taifun oder vulkanische Aktivität.“

1.1.12 Nach dem Unterartikel 1.1.19 werden neue Unterartikel eingefügt:  
„Flächennachweis“ ist in diesen Bedingungen die Auflistung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, erstellt nach der Fachklassifikation der Baukonstruktionen und Bauarbeiten an Straßen, genehmigt durch das Verkehrsministerium.

1.1.21 „Anlage“ bedeutet ausgefüllte Seiten mit dem Titel Anlage, die Bestandteil des Werkvertrags sind.

- 1.1.22 „Termin der Inbetriebnahme“ ist die Zeit für die Fertigstellung des Werks oder der Sektion durch den Auftragnehmer in dem für die Zwecke der Inbetriebnahme des Werks oder der Sektion unter den Bedingungen des Baugesetzes erforderlichen Umfang so, wie diese in der Anlage (mit allen Verlängerungen laut Unterartikel 7.3 [*Verlängerung des Termins*]) angeführt ist, gerechnet ab dem Datum des Beginns der Arbeiten oder so wie in der Anlage festgesetzt.
- 1.1.23 „Vorzeitige Nutzung“ bedeutet die zeitlich beschränkte Nutzung des Werks oder der Sektion vor deren vollständigen Fertigstellung auf Grundlage der rechtskräftigen Genehmigung, die durch das Bauamt auf Grundlage des Antrags des Auftraggebers als Bauherrn im Sinne der Bestimmungen des Baugesetzes erteilt wurde. Die mit der vorzeitigen Nutzung des Werks oder Sektion zusammenhängenden Rechte und Pflichten sind vor allem im Unterartikel 7.6 [*Vorzeitige Nutzung*] geregelt.
- 1.1.24 „Bautagebuch“ ist ein Dokument, dessen Erfordernisse durch geltende und wirksame Rechtsvorschriften festgelegt sind.
- 1.1.25 „Grundlegendes Datum“ ist das Datum 28 Tage vor dem Termin für der Angebotslegung.
- 1.1.26 „Sektion“ ist ein Teil des Werks, spezifiziert in der Anlage als Sektion (falls es eine solche gibt).
- 1.1.27 „Unterauftragnehmer“ ist ein identischer Begriff wie „Sublieferant“ in allen grammatischen Formen.
- 1.1.28 „Rechnung“ ist ein Steuerbeleg, ausgestellt nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- 1.1.29 „Mängelbeseitigungsgarantie“ bedeutet eine Garantie (oder Garantien) laut Artikel 4.6 [*Mängelbeseitigungsgarantie*].
- 1.1.30 „Übernahmebestätigung“ ist eine Bestätigung, ausgestellt laut Artikel 8 [*Übernahme*].
- 1.1.31 „Empfangener Vertragsbetrag“ ist ein Betrag (ohne MwSt.), angeführt im Werkvertrag über die Durchführung und Fertigstellung des Werks und die Beseitigung aller Mängel.“

### 1.3

Hierarchie der Vertragsdokumente

Unterartikel 1.3 lautet:

„Die den Vertrag bildenden Dokumente müssen als Dokumente wahrgenommen werden, die sich gegenseitig ergänzen. Die Reihenfolge der Rechtskraft einzelner Dokumente ist im Einklang mit der in der Anlage angeführten Reihenfolge. Falls in den Dokumenten eine Unklarheit oder eine Diskrepanz auftritt, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer jede erforderliche Erklärung oder jeden erforderlichen Hinweis geben.“

### 1.4

Recht

Unterartikel 1.4 wird durch den folgenden Text ergänzt:

„Richtet sich der Vertrag nach dem Recht der Tschechischen Republik, richtet er sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Ausnahme von Bestimmungen, die in diesem Vertrag abweichend geregelt sind.“

### 1.7

Sozialverantwortung

Hinzufügen eines neuen Unterartikels 1.7 [*Sozialverantwortung*]:

Der Auftragnehmer hat während der Ausführung der Arbeiten

(a) mit seinen Unterauftragnehmern vergleichbare Vertragsbedingungen auf dem



Gebiet der Risikoteilung und der Vertragsstrafen, wie die Vertragsbedingungen, auszuhandeln und einzuhalten,

b) die rechtzeitige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Unterauftragnehmern, wenn die vollständige und rechtzeitige Erfüllung als vollständige Zahlung des Unterauftragnehmers der ausgestellten Rechnungen für die im Vertrag vorgesehene Leistung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Zahlung des Auftraggebers für eine bestimmte Leistung angesehen wird.

Wenn in der Anlage detaillierte Einzelheiten und Anforderungen festgelegt sind, muss der Auftragnehmer während der Ausführung der Arbeiten

a) um die Berufserfahrung eines Gymnasiasten in einem für die Arbeit relevanten Bereich sicherzustellen,

b) auf Ersuchen des Auftraggebers, Exkursionen zu einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern in einem für die Arbeit relevanten Bereich zuzulassen,

c) um die Beschäftigung benachteiligter Personen auf dem Arbeitsmarkt sicherzustellen,

d) die Möglichkeit der direkten Zahlung an Unterauftragnehmer im Sinne von Section 106 des Gesetzes Nr. 134/2016 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen zu akzeptieren.

## 2 Auftraggeber

### 2.1

#### Gewährung der Baustelle

Nach dem Unterartikel 2.4 wird ein neuer Unterartikel 2.5 [*Kontrolltage*] eingefügt: „Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrolltage zum Zwecke des Treffens von Maßnahmen für weitere Arbeiten am Werk einzuberufen. Der Vertreter des Auftragnehmers muss an diesen Kontrolltagen teilnehmen. Der Auftragnehmer muss die am Kontrolltage verhandelten Angelegenheiten vermerken und den Teilnehmern des Kontrolltages eine Kopie des Aktenvermerks gewähren. Im Aktenvermerk muss die Verantwortung für sämtliche Schritte angeführt werden, die im Einklang mit dem Vertrag unternommen werden sollen.“

## 4 Auftragnehmer

### 4.1

#### Allgemeine Pflichten

Der Text des Unterartikels 4.1 wird gestrichen und durch den folgenden ersetzt:

- 4.1.1 Der Auftragnehmer muss das Werk ordnungsgemäß und im Einklang mit dem Vertrag ausführen. Der Auftragnehmer sorgt für sämtliche Aufsicht, Arbeitskraft, Material, Technologische Anlagen und Ausstattung des Auftragnehmers, die erforderlich sein können.

Materialien und Technologische Anlagen werden Eigentum des Auftraggebers, sobald die frühere von den folgenden Möglichkeiten eintritt:

- (a) falls sie eingebaut oder durch den Auftraggeber bezahlt sind,
- (b) falls es infolge des Rücktritts vom Werkvertrag zu deren Bezahlung durch den Auftraggeber laut Unterartikeln 12.4 [*Zahlung nach dem Rücktritt*] und 13.2 [*Höhere Gewalt*] kommt.

- 4.1.2 Der Auftragnehmer sowie seine Unterauftragnehmer müssen über entsprechende Berechtigungen zur Durchführung von Bau- und Montagearbeiten als Gegenstand ihrer Tätigkeit verfügen, und die ausgewählten Tätigkeiten auf dem Bau müssen durch natürliche Personen sichergestellt werden, die die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten laut Sondervorschriften gewonnen haben, und zwar in der Anzahl, mit Erfahrungen und Fachqualifikation im Einklang mit den Qualifikationsvoraussetzungen, die in den Verdingungsbedingungen des öffentlichen Auftrags für die Durchführung des Werks festgelegt sind. Falls der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Unterartikels nicht einhält, erstattet er dem Auftraggeber für eine solche Verletzung seiner Pflicht eine Vertragsstrafe in der Höhe, die in der Anlage angeführt ist.
- 4.1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer sichtbaren Stelle am Eingang auf die Baustelle eine Informationstafel mit der Bezeichnung des Baues laut dem Hinweis des Auftraggebers, mit eingearbeiteten Identifikationsdaten, die auf dem Schild über die Baugenehmigung angeführt sind, und Erfordernissen für die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten an die Gebiets-Arbeitsinspektion laut Gesetz Nr. 309/2006 Slg. anzubringen, und zwar laut den ihm zu diesem Zwecke durch den Auftraggeber übergebenen Unterlagen. Im Falle der Entscheidung über die Mitfinanzierung des Baues aus EU-Mitteln im Rahmen des Operationsprogramms Verkehr wird die Informationstafel so angepasst, dass sie den Anforderungen der EU-Kommission für die Publizität bei so mitfinanzierten Bauten entspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Informationstafel für die ganze Zeit der Durchführung des Werks bis zum Ablauf von einem halben Jahr ab Ausstellung der Übernahmebestätigung in lesbarem und aktuellem Zustand zu halten.
- 4.1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk im Einklang mit sämtlichen ihm bekannten Anforderungen und Bedingungen, die eventuell von Seiten der Verwaltungsbehörden festgelegt wurden, inklusive insbesondere durch verbindliche Anforderungen und Bedingungen, die durch den rechtskräftigen Gebietsentscheid für das Werk und durch die rechtskräftige Baugenehmigung für das Werk festgelegt wurden sowie durch eventuelle öffentlich-rechtliche Verträge, die für die Durchführung des Werks ausgestellt wurden, auszuführen.
- 4.1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Verunreinigungen an Straßen zu beseitigen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Werks verursacht, und zwar ohne Verzögerungen, spätestens innerhalb von 1 Stunde ab Entstehung einer solchen Verunreinigung.
- 4.1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk auf Grundstücken, die nicht Eigentum des Auftraggebers (bzw. der Tschechischen Republik) sind, nur in einem solchen Umfang und auf eine solche Art und Weise durchzuführen wie der Auftraggeber dazu berechtigt ist (z. B. auf Grundlage des Mietvertrags mit Eigentümern des jeweiligen Grundstücks). Falls der Auftragnehmer vorhat, die dauerhafte oder zeitweilige Besetzung des Baus zu überschreiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Verantwortung und Kosten
- (a) dieses sein Vorhaben im Voraus mit allen betroffenen Verwaltungsbehörden, Eigentümern und Benutzern der Grundstücke zu verhandeln und
  - (b) sämtliche erforderliche Genehmigungen, Beschlüsse, Zustimmungen und Rechte zu erlangen, die die durch den Auftragnehmer beabsichtigte Überschreitung der jeweiligen dauerhaften und befristeten Besetzungen ermöglichen.

Die Verantwortung für die unberechtigte Überschreitung der dauerhaften oder der befristeten Besetzung (inklusive der Verantwortung für den dem Auftraggeber oder

Dritten entstandenen Schaden) trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

- 4.1.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fristen und weitere zeitliche Bestimmungen einzuhalten und sich nach Hinweisen und Anweisungen zu richten, die für ihn im Beschluss der zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde festgesetzt sind, mit dem ihm eine teilweise oder vollständige Sperrung der Straße zum Zwecke der Durchführung des Werks erlaubt wird. Der Auftragnehmer hat jeweils auf die Angemessenheit und die Proportionalität dieser Beschränkungen zu achten, so dass die Art der Kennzeichnung und die Dauer der Sperrung der Straßen die Benutzer bezüglich ihres Rechtes auf die allgemeine Nutzung von Straßen möglichst wenig beschränken und dass es zu keiner übermäßigen Bedrohung der Sicherheit und der Kontinuität des Verkehrs auf den Straßen kommt.

Falls der Auftragnehmer Fristen und weitere zeitliche Bestimmungen, die ihm im Beschluss der zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde festgesetzt sind, nicht einhält, und zwar aus jeglichem Grund, den ausschließlich der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er dem Auftraggeber für diese Verletzung seiner Pflicht eine Vertragsstrafe in Höhe wie in der Anlage festgelegt zu erstatten.

- 4.1.9 Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten verpflichtet, seine Pflichten des Abfallverursachers laut Abfallgesetz zu erfüllen und ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Pflichten auch von Seiten eventueller Unterauftragnehmer sicherzustellen und zwar inklusive der Führung eines durchgängigen Registers der Abfälle und der Arten des Umfangs mit dem Abfall und der Archivierung dieses Registers für die durch die jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegte Dauer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Ansuchen des Auftraggebers ohne unnötigen Aufschub das von ihm geführte Register der Abfälle und Arten des Umgangs mit Abfällen, inklusive eines solchen durch die Unterauftragnehmer geführten Registers zur Kontrolle vorzulegen.

#### 4.3

##### Sublieferungen

Unterartikel 4.3 wird durch den folgenden Text ergänzt:

„Bei der Verletzung dieser Bestimmungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der in der Anlage festgesetzten Höhe zu zahlen. Der Auftragnehmer wird für Handlungen oder Fehler aller Unterauftragnehmer genauso haften, als ob es sich um Handlungen oder Fehler des Auftragnehmers handeln würde.“

Falls es aus objektiven Gründen einem Unterauftragnehmer nicht möglich ist, das Werk laut diesem Vertrag in dem Umfang auszuführen, in dem der Auftragnehmer die Qualifikation durch diesen Unterauftragnehmer nachgewiesen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Tatsache dem Auftraggeber, inklusive der Angabe von relevanten Gründen, schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Mitteilung der oben angeführten Tatsache an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Dokumente vorzulegen, die die Erfüllung der Qualifikation in vollem Umfang nachweisen, wobei die jeweilige Qualifikationsvoraussetzung vom Auftragnehmer selbst nachgewiesen werden kann oder der Auftragnehmer sie durch einen Unterauftragnehmer nachweisen kann. Es ist nicht nötig, die im Angebot angeführten Unterauftragnehmer erneut zu genehmigen.“

#### 4.4

##### Sicherung der Erfüllung des Vertrags

Der Unterartikel 4.4 wird entfernt und wie folgt ersetzt:

„Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten die Sicherung der Erfüllung des Vertrags in Form einer Bankbürgschaft und in der Höhe wie in der Anlage angeführt beschaffen. Falls in der Anlage kein Betrag angeführt wird, wird dieser Unterartikel nicht verwendet.“

Der Auftragnehmer muss die Bankbürgschaft dem Auftraggeber vor dem Abschluss des Vertrags übergeben. Die Bankbürgschaft muss durch eine juristische Person aus einem EU-Staat ausgestellt werden und muss die Form des Musters haben, das Bestandteil der Verdingungsdokumentation ist. Die Bankbürgschaft muss spätestens am Tage ihrer Übergabe an den Auftraggeber wirksam werden.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Bankbürgschaft gültig und wirksam ist, solange bis er das Werk ausführt und fertigstellt und dem Auftraggeber die Mängelbeseitigungsgarantie laut Unterartikel 4.6 [Mängelbeseitigungsgarantie] übergeben hat. Falls die Bedingungen der Bankgarantie das Datum ihrer Gültigkeit spezifizieren und der Auftragnehmer das Recht auf den Erhalt der Bestätigung über die Übernahme des Werks oder der letzten Sektion nicht gewonnen hat und dem Auftraggeber die Mängelbeseitigungsgarantie bis zum Datum 28 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit der Bankbürgschaft nicht übergeben hat, so muss der Auftragnehmer die Gültigkeit der Bankbürgschaft erweitern, bis das Werk fertiggestellt ist und der Auftraggeber die Mängelbeseitigungsgarantie erhält.

Der Auftraggeber kann den Anspruch aus der Bankbürgschaft nur dann geltend machen, falls:

- (a) der Auftragnehmer die Gültigkeit der Bankbürgschaft nicht so verlängert wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben, wobei der Auftraggeber den vollen Betrag der Bankbürgschaft in Anspruch nehmen kann,
- (b) der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht den Betrag bezahlt, der dem Auftraggeber zusteht, obwohl der Betrag mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde oder laut Artikel 15 [Beilegung von Streitigkeiten] festgelegt wurde, und zwar innerhalb von 42 Tagen ab Vereinbarung oder Festlegung,
- (c) der Auftragnehmer nicht die Verletzung der Vertragspflicht innerhalb von 42 Tagen behebt, nachdem er die Mitteilung des Auftraggebers erhalten hat, wo die Behebung der Verletzung der Vertragspflicht gefordert wird oder
- (d) es zur Erfüllung der Bedingungen für den Rücktritt durch den Auftraggeber laut Unterartikel 12.1 [Nichterfüllung des Auftragnehmers] kommt. In einem solchen Falle kann der Auftraggeber den vollen Betrag der Bankbürgschaft in Anspruch nehmen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Rechte auf die Inanspruchnahme der Bankbürgschaft geltend zu machen.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Bankbürgschaft innerhalb von 21 Tagen zurückgeben nachdem er die Kopie der Bestätigung über die Übernahme des Werks oder der letzten Sektion und nachdem er die Mängelbeseitigungsgarantie vom Auftragnehmer erhalten hat.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, Finanzmittel aus der Bankbürgschaft auf die erste Aufforderung und ohne Einwände oder beschränkende Bedingungen der juristischen Person in Anspruch zu nehmen, die die Bankbürgschaft ausgestellt hat.

Bei der Nichteintreibbarkeit der Bankbürgschaft verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche Schritte zur Beschaffung der einer Bankbürgschaft zu Gunsten des Auftraggebers zu unternehmen, deren Wert und Bedingungen den oben angeführten Bedingungen in maximalem Umfang entsprechen werden.

Der Auftraggeber wird gegenüber dem Auftragnehmer das Recht auf die Einbehaltung eines Teils der Zahlungen in der in der Anlage festgesetzten Höhe

für den Verzug des Auftragnehmers mit der Erhaltung der Gültigkeit dieser Bankbürgschaft haben.“

#### 4.5

##### Qualitätssicherung

Es wird ein neuer Unterartikel 4.5 [*Qualitätssicherung*] hinzugefügt:

„Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung des Datums des Beginns der Arbeiten den Beleg über das eingeführte System der Qualitätssicherung vorlegen, das die Zusammensetzung des Teams des Auftragnehmers in Form eines Organigramms, inklusive der Beschreibung der Kompetenzen der Teammitglieder und der Spezifikation der Unterordnung und der Überordnung im Team des Auftragnehmers vorlegen. Der Bauverwalter ist berechtigt, jeglichen Aspekt des Systems einer Untersuchung zu unterziehen.“

#### 4.6

Mängelbeseitigungsgarantie Es wird ein neuer Unterartikel 4.6 [*Mängelbeseitigungsgarantie*] hinzugefügt:

„Der Auftragnehmer muss die Mängelbeseitigungsgarantie in Form und in der Höhe wie in der Anlage angeführt erhalten. Falls in der Anlage kein Betrag angeführt wird, wird dieser Unterartikel nicht verwendet.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Mängelbeseitigungsgarantie innerhalb von 21 Tagen, nachdem er die Bestätigung über die Übernahme des Werks oder der letzten Sektion erhalten hat, übergeben. Die Mängelbeseitigungsgarantie muss durch eine juristische Person aus einem EU-Staat ausgestellt werden und muss Form des Musters haben, das Bestandteil der Verdingungsdokumentation ist.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Mängelbeseitigungsgarantie bis zum Ablauf aller Garantiezeiten, inklusive ihrer eventuellen Verlängerungen oder bis der Auftragnehmer sämtliche Arbeiten fertigstellt, die zum Datum der Fertigstellung als nicht fertiggestellt bekannt sind und die in der Bestätigung über die Übernahme angeführt sind, und alle Mängel beseitigt, je nach dem, welcher Umstand früher eingetreten ist, gültig und wirksam ist. Falls die Bedingungen der Mängelbeseitigungsgarantie das Datum ihrer Gültigkeit spezifizieren und der Auftragnehmer Mängel bis zum Datum 28 Tage vor dem Datum des Ablaufs ihrer Gültigkeit nicht beseitigt hat, so muss der Auftragnehmer die Gültigkeit der Mängelbeseitigungsgarantie erweitern, bis alle Mängel beseitigt werden.

Der Auftraggeber darf den Anspruch aus der Mängelbeseitigungsgarantie dann geltend machen, wenn:

- (a) der Auftragnehmer die Gültigkeit der Mängelbeseitigungsgarantie nicht so verlängert hat, wie dies im vorstehenden Absatz beschrieben ist; unter diesen Umständen kann der Auftraggeber die volle Höhe der Mängelbeseitigungsgarantie beanspruchen,
- (b) der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Betrag nicht bezahlt, der dem Auftraggeber zusteht, obwohl der Betrag mit dem Auftragnehmer vereinbart oder laut Artikel 15 [*Beilegung von Streitigkeiten*] innerhalb von 42 Tagen ab Vereinbarung oder Festlegung festgelegt wurde,
- (c) der Auftragnehmer nicht alle Arbeiten, die an dem in der Bestätigung über die Übernahme zum Fertigstellen angeführten Tag verbleiben, innerhalb der angemessenen Frist laut Anweisungen des Auftraggebers fertigstellt und den Mangel nicht innerhalb von 42 Tagen beseitigt, nachdem er die Mitteilung des Auftraggebers erhalten hat, in der die Beseitigung des Mangels gefordert wurde. In einem solchen Falle kann der Auftraggeber die volle Höhe des Betrags der Mängelbeseitigungsgarantie fordern.



Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Rechte auf die Inanspruchnahme der Mängelbeseitigungsgarantie geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, Finanzmittel aus der Mängelbeseitigungsgarantie auf die erste Aufforderung und ohne Einwände oder beschränkende Bedingungen der juristischen Person in Anspruch zu nehmen, die die Bankbürgschaft ausgestellt hat.

Bei der Nichteintreibbarkeit der Mängelbeseitigungsgarantie verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche Schritte zur Beschaffung einer Mängelbeseitigungsgarantie zu Gunsten des Auftraggebers zu unternehmen, deren Wert und Bedingungen den oben angeführten Bedingungen in maximalem Umfang entsprechen werden.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Mängelbeseitigungsgarantie innerhalb von 21 Tagen an dem Datum des Ablaufs ihrer Gültigkeit unter der Voraussetzung, dass alle Mängel beseitigt wurden (es wurde das letzte Protokoll über die Beendigung der Garantiefrist erstellt), zurückgeben.“

#### 4.7

Kontrollbesichtigungen des Baus Es wird ein neuer Unterartikel 4.7 [*Kontrollbesichtigungen des Baus*] hinzugefügt:  
„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens 14 Tage im Voraus die Durchführung von Arbeiten mitzuteilen, die den Bauphasen entsprechen, die in der Baugenehmigung für die Durchführung von Kontrollbesichtigungen des Baus laut Baugesetz angeführt sind, nach der Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu diesen Bedingungen zu schaffen, erforderliche Unterlagen sicherzustellen und an diesen Kontrollbesichtigungen teilzunehmen.“

#### 4.9

Qualitätssicherung Es wird ein neuer Unterartikel 4.9 [*Bauabsteckung*] hinzugefügt:  
„Der Auftragnehmer muss das Werk und die Baustelle (inklusive der Absteckung der Trassen der technischen Infrastruktur an der Stelle ihrer Berührung mit dem Bau und der befristeten Besetzungen) nach Hauptpunkten, Achsen und Bezugshöhen, die im Vertrag angeführt sind oder durch den Auftraggeber mitgeteilt wurden, abstecken. Der Auftragnehmer ist für die richtige Aufteilung aller Teile des Werk verantwortlich und muss jegliche Fehler der Aufteilung, in Höhen, Abmessungen und der Trassierung des Werks korrigieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erneuerung der Absteckung des Umfangs der Baustelle und der festen Absteckungspunkte sicherzustellen, sofern diese im Laufe des Werks zerstört oder beschädigt werden.“

#### 4.10

Archäologische Funde Es wird ein neuer Unterartikel 4.10 [*Archäologische Funde*] hinzugefügt:  
„Alle Fossilien, Münzen, wertvolle Gegenstände oder Antiquitäten und Konstruktionen und andere Überreste oder Gegenstände von geologischer oder archäologischer Bedeutung, die auf der Baustelle gefunden wurden, müssen in die Pflege und Verantwortung des Auftraggebers übergeben werden. Der Auftragnehmer muss angemessene Vorbeugungsmaßnahmen treffen, um das Personal des Auftragnehmers oder anderen Personen am Abtransport, Wegtragen oder an der Beschädigung jeglicher dieser Funde zu hindern.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Entdeckung jegliches solchen Fundes sofort mitteilen, wobei der Auftraggeber die Anweisung erteilen muss, wie man damit umgehen soll.“

---

# 5 Projekterstellung durch den Auftragnehmer

## 5.1

### Projektdokumentation

Der Unterartikel 5.1 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

Auftragnehmer „Der Auftragnehmer muss die Projektdokumentation im spezifizierten Umfang nach dem Hinweis in der Anlage erstellen und diese dem Auftraggeber beschleunigt vorlegen. Innerhalb von 14 Tagen ab ihrem Erhalt muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Bemerkungen mitteilen oder diese abstimmen oder falls die Projektdokumentation nicht im Einklang mit dem Vertrag steht, diese mit der Angabe der Gründe ablehnen. Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten nicht ohne die Freigabe der Projektdokumentation dieses Elementes durch den Auftraggeber beginnen. Die Projekt-dokumentation, die abgelehnt wurde, muss schnell ergänzt und wieder vorgelegt werden, wobei darin die Bemerkungen des Auftraggebers berücksichtigt werden, so wie dies erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeitanprüche auf die Erstellung der Projektdokumentation in den Zeitplan der Arbeiten einbeziehen.“

---

# 6 Risiken des Auftraggebers

## 6.1

### Risiken des Auftraggebers

Im Unterabsatz (o) des Unterartikels 6.1 wird am Ende der Buchstabe „a“ gestrichen und durch einen Strich ersetzt.

Im Unterabsatz (p) des Unterartikels 6.1 wird am Ende der Punkt gestrichen und durch den Buchstaben „a“ ersetzt.

Nach dem Unterabsatz (p) wird ein neuer Unterabsatz (r) eingefügt:

„(r) Verluste und Schäden infolge des öffentlichen Verkehrs im Laufe der Vorzeitigen Nutzung laut Unterartikel 7.6 (Vorzeitige Nutzung).“

---

# 7 Fertigstellungstermin

## 7.1

### Fertigstellungstermin

Am Ende des Unterartikels 7.1 wird der folgende Text eingefügt:

„Falls in der Anlage Sektionen mit einem kürzeren Fertigstellungstermin angeführt sind, beziehen sich dieser Unterartikel und die nachstehend angeführten Unterartikel 7.3, 7.4, 8.1 und 8.2 angemessen auch auf diese Sektionen.“

## 7.2

### Zeitplan

Der Unterartikel 7.2 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Innerhalb der in der Anlage angeführten Frist muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Zeitplan übergeben, der Folgendes enthalten muss:

(a) den Zeitplan der Erstellung der Projektdokumentation des Auftragnehmers

- (sofern es eine solche gibt) und die Durchführung der Arbeiten mit der Bezeichnung der Unterauftragnehmer,
- (b) alle Tätigkeiten bis zum 3. Grad der Gliederung (d. h. Bautätigkeiten, Bauteile der Elemente, Teile (z. B. Erdarbeiten, Fundamente des Brückenpfeilers, Schaft ...) alles mit logischen Bindungen und der Darstellung des frühestmöglichen und spätestmöglichen Datums des Beginns und der Beendigung jeder der Tätigkeiten, mit Anführung zeitlicher Reserven (sofern es solche gibt) und mit der Darstellung des kritischen Wegs (beziehungsweise kritischer Wege),,
  - (c) Abschätzung der Zahlungen, bei denen der Auftragnehmer erwartet, dass diese monatlich bis zur Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme fällig sind,
  - (d) die Zeitfolge und das Timing der im Vertrag spezifizierten Kontrollen und Prüfungen,
  - (e) den Begleitbericht, der Folgendes enthält:
    - (i) eine kurze Beschreibung von Verfahren, die der Auftragnehmer anzuwenden beabsichtigt und
    - (ii) die Abschätzung der Personalzahl und der Ausstattung des Auftragnehmers auf der Baustelle in jeder) der Hauptetappen.

Der Auftragnehmer muss ebenso immer, wenn der vorherige mit dem tatsächlichen Arbeitsfortschritt oder Pflichten des Auftragnehmers nicht übereinstimmt, einen revidierten Zeitplan übergeben. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Vorlegung des Zeitplans oder seiner Aktualisierung innerhalb der durch den Auftraggeber gesetzten Frist ist Grund zur Einbehaltung eines Teils der Zahlungen laut Unterartikel 11.3 [*Laufende Zahlungen*].“

### 7.3

#### Verlängerung des Termins

Der Unterartikel 7.3 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Laut Unterartikel 10.3 [*Rechtzeitiger Hinweis*] ist der Auftragnehmer zur Verlängerung des Fertigstellungstermins, des Termins der Inbetriebnahme oder des Termins der Erfüllung des schrittweisen verbindlichen Meilensteins berechtigt, sofern er durch jegliches Risiko des Auftraggebers verzögert ist oder verzögert sein wird. In diesem Falle muss der Auftraggeber nach dem Erhalt der Eingabe des Auftragnehmers sämtliche unterstützende Einzelheiten, die vom Auftragnehmer übermittelt wurden, erwägen und muss den Fertigstellungstermin, den Termin der Inbetriebnahme oder den Termin der Erfüllung des schrittweisen verbindlichen Meilensteins auf geeignete Art und Weise verlängern.

Gründe für die eventuelle Verlängerung des Termins der Inbetriebnahme, des Termins der Fertigstellung und des Termins der Erfüllung des schrittweisen verbindlichen Meilensteins werden selbständig bewertet.“

### 7.5

#### Schrittweise verbindliche Meilensteine Es wird ein neuer Unterartikel 7.5 [*Allgemeine verbindliche Meilensteine*] hinzugefügt:

„Falls schrittweise verbindliche Meilensteine der Ausführung des Werks in der Anlage festgesetzt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Werk derart auszuführen, dass das Werk zu dem Termin, zu dem die dem jeweiligen schrittweisen verbindlichen Meilenstein entsprechenden Arbeiten fertiggestellt werden sollen, in dem für den jeweiligen schrittweisen verbindlichen Meilenstein vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wird. Der Termin für die Erfüllung des schrittweisen verbindlichen Meilensteins kann unter den im Unterartikel 7.3 [*Verlängerung des Termins*] festgelegten Bedingungen verlängert werden.

Über die Erfüllung jedes schrittweisen verbindlichen Meilensteins wird ein Protokoll durch die Parteien erstellt. Die Erstellung des Protokolls über die Erfüllung des



schrittweisen verbindlichen Meilensteins hat keinerlei Einfluss auf die Fertigstellung oder die Übernahme des Werks oder seiner Sektion und bedeutet auch nicht, dass das Werk ordnungsgemäß und mangelfrei durchgeführt wurde. Falls der Auftragnehmer in Verzug mit der Verpflichtung zur Ausführung des Werks in dem für den jeweiligen schrittweisen verbindlichen Meilenstein vorgeschriebenen Umfang zum Termin, zu dem die dem jeweiligen schrittweisen verbindlichen Meilenstein entsprechenden Arbeiten abgeschlossen sein sollen, gerät, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der im Anhang angegebenen Höhe zu zahlen.“

## 7.6

### Vorzeitige Nutzung

Es wird ein neuer Unterartikel 7.6 [*Vorzeitige Nutzung*] hinzugefügt:

„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Mitwirkung zu leisten, die dazu erforderlich ist, dass das Werk oder die Sektion (je nach dem Umstand) zu dem Termin laut Unterartikel 1.1.22. in Betrieb genommen werden kann. Zu diesem Zwecke ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet:

- (a) mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung nach dem Muster der Vereinbarung über die vorzeitige Nutzung zu schließen, die insbesondere (i) die Zustimmung des Auftragnehmers zur Vorzeitigen Nutzung und (ii) gegebenenfalls die Bedingungen der Vorzeitigen Nutzung enthält, und zwar spätestens innerhalb von 1 Monat vor dem Ablauf der Frist laut Unterartikel 1.1.22;
- (b) dem Auftraggeber sämtliche Dokumente, Unterlagen, Informationen und Angaben (insbesondere Angaben, die die Lage des Definitionspunktes des Werks oder der Sektion bestimmen, Adresse und andere inhaltliche Erfordernisse des Antrags auf die Vorzeitige Nutzung des Werks oder der Sektion), die zur Erteilung der rechtskräftigen Genehmigung der Vorzeitigen Nutzung des Werks oder der Sektion vor ihrer kompletten Fertigstellung erforderlich sind, zu gewähren;
- (c) seine Rechte und Pflichten im Verfahren vor dem zuständigen Bauamt auszuüben, das über die Erteilung der Genehmigung der Vorzeitigen Nutzung des Werks oder der Sektion vor ihrer kompletten Fertigstellung entscheidet, damit diese Genehmigung möglichst bald ab Einreichung des Antrags auf die Vorzeitige Nutzung des Werks oder der Sektion von Seiten des Auftraggebers erteilt werden kann.

Falls der Auftragnehmer den Termin der Inbetriebnahme laut Unterartikel 1.1.22 nicht einhält, und zwar aus jeglichem Grunde, den ausschließlich der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er dem Auftraggeber für diese Verletzung seiner Pflicht eine Vertragsstrafe in einer Höhe wie in der Anlage festgelegt zu zahlen.“

## 8 Übernahme

### 8.1

#### Fertigstellung

Der Unterartikel 8.1 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Auftragnehmer kann durch Mitteilung den Auftraggeber um die Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme nicht früher als 14 Tage, bevor das Werk nach der Ansicht des Auftragnehmers fertiggestellt und zur Übernahme vorbereitet wird, ersuchen. Falls das Werk in Sektionen eingeteilt wird, kann der Auftragnehmer um die Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme für jede Sektion ersuchen.“

Der Unterartikel 8.2 [*Übernahmemitteilung*] wird inklusive des Titels gestrichen und durch den Unterartikel 8.2 [Übernahme des Werks und der Sektionen] in folgender Fassung ersetzt:

„Der Auftraggeber reagiert innerhalb von 28 Tagen ab Erhalt des Antrags des Auftragnehmers wie folgt:

- (a) er stellt dem Auftragnehmer die Bestätigung über die Übernahme aus, in der das Datum, an dem das Werk oder die Sektion im Einklang mit dem Vertrag mit Ausnahme von kleinen unvollendeten Arbeiten und Mängeln, die die Nutzung des Werks oder der Sektion zu deren beabsichtigten Zwecke nicht auf wesentliche Art und Weise beeinflussen (entweder bis diese Arbeiten fertiggestellt werden oder falls diese Arbeiten nicht fertiggestellt werden und bis diese Mängel beseitigt werden oder falls dieses Mängel nicht beseitigt werden) fertiggestellt wurden; oder
- (b) er lehnt den Antrag mit der Angabe der Gründe und der Spezifizierung der Arbeit ab, die der Auftragnehmer durchzuführen hat, damit die Übernahmebestätigung ausgestellt werden kann. Der Auftragnehmer muss dann diese Arbeit vor der Ausstellung einer weiteren Bestätigung laut diesem Unterartikel fertigstellen.“

Es wird ein neuer Unterartikel 8.3 [*Übernahme der Werkteile*] hinzugefügt:

„Der Auftraggeber kann nach eigenen Ermessen jeglichen Teil des Werks übernehmen. Der Auftraggeber darf jeglichen Teil des Werks nutzen (mit Ausnahme von Fällen, dass es sich um eine zeitweilige Maßnahme laut Unterartikel 7.6 (*Vorzeitige Nutzung*) handelt, oder falls sich darauf beide Parteien einigen), falls er diesen Teil des Werks nicht übernommen hat. Falls der Auftraggeber jeglichen Teil des Werks vor der Ausstellung der Übernahmebestätigung nutzt, wird laut Unterartikel 7.6 [*Vorzeitige Nutzung*] vorgegangen. Falls die Bestätigung über die Übernahme eines Teils des Werks (eines anderen als Sektion) ausgestellt wurde, muss die Vertragsstrafe für den Verzug mit der Fertigstellung des restlichen Werkumfangs anschließend reduziert werden.“

## 9 Mängelbeseitigung

Der Unterartikel 5.1 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer jederzeit vor dem Ablauf der jeweiligen Garantiefrist jegliche Mängel oder unvollendete Arbeiten mitteilen. Der Auftragnehmer muss

- (a) jegliche Arbeit, die nicht zu dem in der Bestätigung über die Übernahme festgesetzten Datum abgeschlossen ist, innerhalb einer solchen angemessenen Frist fertigstellen, die durch den Hinweis des Auftraggebers festgesetzt wurde,
- (b) sämtliche Arbeiten, die zur Beseitigung von Mängeln und Schäden erforderlich sind, so durchführen, wie dies durch den Auftraggeber (oder in dessen Namen) zum Datum oder vor dem Datum des Ablaufs der jeweiligen Garantiefrist mitgeteilt werden kann, und zwar ohne den Anspruch auf die Erstattung der Kosten von Seiten des Auftraggebers, falls jegliche Mängel dadurch verursacht sind, dass die Projektdokumentation des

- Auftragnehmers, Materialien, Technologische Anlagen oder die handwerkliche Verarbeitung nicht im Einklang mit dem Vertrag sind und
- (c) sämtliche oben angeführten Arbeiten dem Auftraggeber protokollarisch übergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb einer Frist, die objektiv möglichst kurz nach der Mitteilung des Mangels ist, mitzuteilen, wie er beabsichtigt, den Werkmangel zu beseitigen. Die konkrete Art der Beseitigung des Mangels wird durch den Auftraggeber genehmigt. Diese Abstimmung wird der Auftraggeber nicht unbegründet aufschieben.

Für die Nichtbeseitigung des Mangels in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Termin ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe wie in der Anlage angeführt zu erstatten.“

# 10 Variationen und Claims

## 10.1

**Berechtigung zur Variation** Der Unterartikel 10.1 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„Die Parteien sind verpflichtet, sich nach der geltenden Fassung des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu richten und im Falle der Variationen im Einklang mit diesem Gesetz vorzugehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Mitwirkung zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu leisten und bei der Variation nach der Anlage vorzugehen, sofern die Vorgehensweise durch eine selbständige Anlage geregelt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, falls im Sinne § 222 des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen die hier angeführten gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt werden und der Auftraggeber über die Notwendigkeit der Vergabe neuer Arbeiten im Verdingungsverfahren entscheidet und falls er für die Ausführung dieser Arbeiten nicht ausgewählt wird, dem Lieferanten neuer Arbeiten sämtliche Mitwirkung für ihre ordnungsgemäße Ausführung zu leisten.

Falls dem Auftragnehmer eine Verzögerung oder Kosten im kausalen Zusammenhang mit der Leistung der Mitwirkung mit einem anderen Lieferanten entstehen, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Mitteilung laut Unterartikel 10.3 zukommen lassen.“

## 10.2

**Bewertung der Variationen** Der Unterartikel 10.2 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„Die Variation muss mit dem Postenpreis aus dem Vertrag bewertet werden und die Menge der Arbeiten am Werk, die Gegenstand der Variation ist, muss gemessen werden, sofern keine andere Bestimmung des Preises der Variation vereinbart ist. Der geeignete Preis für jeglichen neuen Posten muss also ein solcher Preis sein, der (in der folgenden Reihenfolge der Priorität):

- (a) im Vertrag spezifiziert ist,  
(b) vom Preis eines ähnlichen Postens, der im Vertrag spezifiziert ist, abgeleitet ist,  
(c) auf Grundlage des jeweiligen Postens (angesichts des Umfangs der

technischen Spezifikation dieses Postens) im Preissystem wie in der Anlage zum Angebot unter Unterartikel 10.2 angeführt, gültig zum Tage der Vorlegung des Vorschlags des Auftragnehmers auf die Variation, festgesetzt ist. Zu den verwendeten Expertenpreisen wird weder der Zuschlag des angemessenen Gewinns noch der Zuschlag des Produktions- und Verwaltungsaufwands hinzugerechnet, weil dieser in den Preisen bereits einbezogen ist,

- (d) durch den Auftraggeber auf Grundlage der vorgeschlagenen Kalkulation aus angemessenen Direktkosten des Postens vom Auftragnehmer festgesetzt werden muss. Diesen Antrag muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber möglichst bald nach der Vorlegung der Anforderung des Auftraggebers zusammen mit dem Zuschlag des angemessenen Gewinn in Höhe von 5 % von den Direktkosten des jeweiligen Postens,

dem Zuschlag für den Produktionsaufwand in Höhe von 5 % der Direktkosten des jeweiligen Postens und dem Zuschlag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 5 % der Direktkosten des jeweiligen Postens vorlegen. Diese Zuschläge werden für die Zwecke dieses Unterartikels zwischen den Vertragsparteien für vereinbart gehalten.“

# 11

## Vertragspreis und Zahlung

### 11.1

#### Bewertung des Werks

Der Unterartikel 11.1 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das Werk muss für Zahlungszwecke auf Grundlage des bewerteten Flächennachweises gemessen und bewertet werden (sofern kein Pauschalpreis oder keine Erstattung tatsächlicher Kosten vereinbart ist) und der Preis muss nach dem Artikel 10 [*Variationen und Claims*] angepasst sein.

Falls im Vertrag nicht anders festgelegt und ohne Rücksicht auf die örtliche Praxis:

- (a) muss die tatsächliche Nettomenge jedes Postens des Baues gemessen werden,
- (b) muss die Messmethode im Einklang mit dem Flächennachweis oder anderen entsprechenden Formularen sein und
- (c) muss die Messmethode im Einklang mit dem Kontrollbuch des Baus sein.

Die Messung der Menge jedes ursprünglichen Postens im Flächennachweis laut diesem Unterartikel ist vorbehaltene Änderung der Verpflichtung im Einklang mit den Bestimmungen des § 100 Abs. 1 und § 222 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 134/2016 Slg., über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die Messung wird in Form des Registerblattes der vorbehaltenen Änderung durch die Parteien erfasst.“

### 11.2

#### Monatliche Abrechnung

Der Unterartikel 11.2 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Auftragnehmer ist zu monatlichen Zahlungen des Wertes der durchgeführten Werks, mit Vorbehalt jeglicher zugerechneter Zahlungen und Abzüge berechtigt, die fällig sein können.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber jeden Monat die Abrechnung der ausgewiesenen Summe vorlegen, zu welcher er sich für berechtigt hält.

Sämtliche Korrespondenz bezüglich der Zahlungen, inklusive Rechnungen und Bestätigungen der laufenden Zahlungen und der Schlusszahlungen wird durch den Auftragnehmer auf den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formularen übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Abrechnung

auch in elektronischer Form im Format \*xml auf CD-R zu übergeben.“

### 11.3

#### Laufende Zahlungen

Der Unterartikel 11.3 wurde gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Falls einige in der Abrechnung angeführten Angaben nicht wahrhaftig, richtig oder vollständig sind oder falls ihre Richtigkeit durch den Auftraggeber aus dem Grunde der mangelnden unterstützenden Dokumente nicht überprüft werden kann, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer zusammen mit Gründen innerhalb von 28 Tagen ab Erhalt mit. In einem solchen Falle

- (i) wird die Abrechnung nicht berücksichtigt
- (ii) ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber ohne unnötigen Aufschub eine neue Abrechnung zusammen mit allen unterstützenden Dokumenten vorzulegen, die im Einklang mit dem Vertrag ist. Unter dem Tag der steuerbaren Leistung versteht sich der Tag der Genehmigung der Abrechnung.

Der Steuerbeleg kann erst nach der Genehmigung der Abrechnung ausgestellt werden. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer den in jeder Abrechnung bestätigten Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum erstatten, an dem dem Auftraggeber die auf Grundlage der genehmigten Abrechnung ausgestellte Rechnung des Auftragnehmers zugestellt wird.

Wenn der Auftragnehmer

- a) im Verzug mit der Erhaltung der Gültigkeit der Bankbürgschaft laut dem Unterartikel 4.4 (*Sicherung der Erfüllung des Vertrags*) ist,
- b) trotz dem Hinweis des Auftraggebers zur Schaffung einer Besserung die Verpflichtungen laut Unterartikel 4.8 (*Arbeitssicherheit*) nicht erfüllt,
- c) auf Grundlage des Hinweises des Auftraggebers im festgesetzten Termin den aktualisierten Zeitplan laut Unterartikel 7.2 (*Zeitplan*) nicht vorlegt,
- d) die gültigen Versicherungsverträge nicht vorlegt oder diese nicht im gültigen Zustand laut Artikel 14 (*Versicherung*) hält,

kann im Falle der Verletzung jeder angeführten Pflicht ein Betrag in Höhe laut der Anlage einbehalten werden, und zwar wiederholt von jeder laufenden Zahlung bis zum Datum der Erfüllung der jeweiligen Pflicht.

Die Parteien haben vereinbart, dass die maximale Höhe der Einbehaltung der Zahlungen für die Verletzung des Vertrags den in der Anlage angeführten Betrag nicht überschreitet.“

### 11.4

#### Zahlung der ersten Hälfte des Hafrücklasses

Der Unterartikel wird ohne Ersatz gestrichen.

### 11.5

#### Zahlung der zweiten Hälfte des Hafrücklasses

Der Unterartikel wird ohne Ersatz gestrichen.

### 11.6

#### Schlussabrechnung

Der Unterartikel 11.6 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Innerhalb von 42 Tagen ab Ausstellung der Bestätigung über die Werkübernahme muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Schlussabrechnung zusammen mit jeglichen Dokumenten vorlegen, die zumutbar gefordert werden können, damit der Auftraggeber den gesamten Vertragswert feststellen kann.“

Falls einige in der Schlussabrechnung angeführte Angaben nicht wahrhaftig, richtig oder vollständig sind oder falls ihre Richtigkeit durch den Auftraggeber aus dem Grunde der mangelnden unterstützenden Dokumente nicht überprüft werden kann, muss der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer zusammen mit den Gründen innerhalb von 28 Tagen ab Erhalt der Schlussabrechnung mitteilen. In einem solchen Falle

- (I) wird die Schlussabrechnung nicht berücksichtigt und
- (ii) ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber ohne unnötigen Aufschub eine neue Schlussabrechnung zusammen mit allen unterstützenden Dokumenten vorzulegen, die im Einklang mit diesem Vertrag sind. Unter dem Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung versteht sich der Tag der Genehmigung der Schlussabrechnung.

Falls es sich jedoch nach Diskussionen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und jeglichen vereinbarten Änderungen des Vorschlags der Schlussabrechnung zeigt, dass es einen Streit gibt, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Form einer laufenden Zahlung vereinbarte Teile des Entwurfs der Schlussabrechnung erstatten. Nachdem der Streit laut Artikel 15 [*Beilegung von Streitigkeiten*] endgültig beigelegt wird, muss der Auftragnehmer die Schlussabrechnung vorbereiten und diese dem Auftraggeber vorlegen.

Der Steuerbeleg zur Schlusszahlung kann erst nach der Genehmigung der Schlussabrechnung ausgestellt werden. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer den in der Schlussabrechnung bestätigten Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum bezahlen, an dem dem Auftraggeber die auf Grundlage der genehmigten Schlussabrechnung ausgestellte Rechnung des Auftragnehmers zugestellt wird.

11.9

Anzahlung

Es wird ein neuer Unterartikel 11.9 [*Anzahlung*] hinzugefügt:  
„Es werden keine Anzahlungen gewährt.“

## 12 Nichterfüllung

12.4

Zahlung nach dem Rücktritt Die Unterabsätze c) und d) des Unterartikels 12.4 lauten:

- „(c) falls der Auftraggeber laut Unterartikel 12.1 oder 12.3 zurückgetreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer einen Ersatz für alle Verluste und Schäden, die dem Auftraggeber entstanden sind, und für sämtliche weitere Kosten für die Fertigstellung des Werks nach der Einrechnung aller Beträge, die dem Auftragnehmer für die im Einklang mit dem Vertrag durchgeführten Arbeiten zustehen, zu erhalten,
- (d) falls der Auftragnehmer laut dem Unterartikel 12.2 oder 12.3 zurückgetreten ist, ist der Auftragnehmer zur Erstattung von Beträgen laut dem Unterartikel 13.2 [*Höhere Gewalt*] und für den entgangenen Gewinn oder einen anderen Verlust oder Schaden berechtigt, die dem Auftragnehmer infolge dieses Rücktrittes entstanden sind.“

Im letzten Absatz des Unterartikels 12.4 wird die Frist von 28 Tagen durch die Frist von 30 Tagen ersetzt.



**Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung einer Vertragsstrafe** Es wird ein neuer Unterartikel 12.5 [*Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung einer Vertragsstrafe*] hinzugefügt: „Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer gegenüber das Recht auf die Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe wie in der Anlage festgelegt, falls:

- (a) der Auftragnehmer die Fristen ( und weitere zeitliche Bestimmungen) nicht einhält, die ihm im Bescheid der zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde laut Unterartikel 4.1.8 des Unterartikels 4.1 (Allgemeine Verpflichtungen) festgesetzt wurden;
- (b) der Auftragnehmer die Verpflichtung laut Unterartikel 4.3 (*Sublieferungen*) verletzt;
- (c) der Auftragnehmer den Termin der Fertigstellung laut Artikel 7 (*Termin der Fertigstellung*) nicht einhält;
- (d) der Auftragnehmer den schrittweisen verbindlichen Meilenstein laut Unterartikel 7.5 (*Schrittweise verbindliche Meilensteine*) nicht erfüllt, der in der Anlage angeführt ist;
- (e) der Auftragnehmer den Termin der Inbetriebnahme laut Unterartikel 7.6 (*Vorzeitige Nutzung*) nicht einhält;
- (f) der Auftragnehmer den Mangel oder die Beschädigung bis zu dem durch den Auftraggeber mitgeteilten Datum laut Unterartikel 9.1. nicht beseitigt;
- (g) der Auftragnehmer den Zeitplan im Einklang mit der Bestimmung des Unterartikels 7.2 [*Zeitplan*] nicht vorlegt.

Falls eine im Bezug auf den Tatbestand gleichartige Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zwei und mehrere Bestimmungen über die Vertragsstrafe betreffen, wird bei einer solchen Verletzung der Pflicht nur eine Vertragsstrafe geltend gemacht, und zwar diejenige, die in der Summe am höchsten ist.

Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 28 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig, die eine kurze Beschreibung und die zeitliche Bestimmung der Verletzung der Vertragspflicht enthält, für welche die Vertragsstrafe gefordert wird. Die Aufforderung muss ferner Information über die geforderte Art der Zahlung der Vertragsstrafe enthalten. Falls der Auftragnehmer im Verzug mit der Zahlung der Vertragsstrafe ist, muss er dem Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins pro jeden angefangenen Verzugstag erstatten.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf die Zahlung der Vertragsstrafe oder mit ihrer tatsächlichen Zahlung erlischt nicht die Pflicht der Partei, die Verpflichtung zu erfüllen, deren Leistung durch die Vertragsstrafe gesichert ist. Von der Zahlung der Vertragsstrafe bleibt das Recht des Auftraggebers auf den Ersatz des Schadens unberührt, der durch die Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers verursacht wurde, auf die sich die Vertragsstrafe bezieht, und zwar im Umfang, der den Betrag der Vertragsstrafe überschreitet.

Die Parteien haben vereinbart, dass die maximale Höhe der durch den Auftragnehmer für die Verletzung des Vertrags erstatteten Vertragsstrafen den in der Anlage angeführten Betrag nicht überschreitet.“

# 13 Risiko und Verantwortung

## 13.1

**Werkpflege des Auftragnehmers** Der erste Satz des Unterartikels 13.1 lautet:  
„Der Auftragnehmer muss die volle Verantwortung für die Werkpflege ab dem Datum

des Beginns der Arbeiten bis zum Datum übernehmen, an dem die Übernahmebestätigung laut Artikel 8 [*Übernahme*] ausgestellt wird.“

---

# 14 Versicherung

## 14.1

Deckungsumfang Der Unterartikel 14.1 wird ohne Ersatz gestrichen.

---

## 14.2

Allgemeine Anforderungen an Versicherung Der Unterartikel 14.2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Vertragspartei müssen sich nach den Bestimmungen der Versicherungsverträge verhalten. Der Auftragnehmer muss den Versicherer über alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten auf dem Laufenden halten und sicherstellen, dass die Versicherung gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen aufrechterhalten wird.

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keine wesentlichen Änderungen an der Abwicklung einer Versicherung vornehmen. Wenn der Versicherer Änderungen vornimmt (oder versucht, diese Änderungen vorzunehmen), muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Immer wenn es vom Auftraggeber gefordert wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Versicherungsverträge durch den Auftraggeber und/oder einen Versicherungsmakler, den der Auftraggeber bestimmt, beurteilen zu lassen. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Ansuchen die ordnungsgemäße Bezahlung der Versicherungsbeiträge und die Erfüllung weiterer Pflichten des Auftragnehmers aus den jeweiligen Versicherungsverträgen zu belegen.

Wenn der Auftragnehmer eine der in den Vertragsgegenständen genannten Versicherungen nicht kündigt oder aufgibt oder keine zufriedenstellenden Nachweise, Versicherungs- oder Buchführungsunterlagen vorlegt, kann der Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte oder Rechtsbehelfe eine entsprechende Versicherung abschließen. Nichtbezahlung und Zahlung der entsprechenden Prämien und Erhalt der Erstattung dieser Prämie als Abzug von den dem Auftragnehmer zurechenbaren Geldbeträgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beschränken nicht die Haftung, Haftung oder Haftung des Auftragnehmers oder des Auftraggeber gemäß einer anderen Bestimmung der Vereinbarung oder einer anderen. Versicherer für nicht versicherte oder nicht bezahlte Beträge müssen vom Auftragnehmer und / oder vom Auftraggeber gemäß diesen Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten oder Haftungen gehalten werden. Wenn jedoch der Auftraggeber eine Versicherung nicht abschließt und aufrechterhält, die zur Verfügung steht und im Rahmen des Vertrages geschlossen werden muss und aufrechterhalten werden muss, und die andere Vertragspartei oder das Versäumnis, die Deckung zur Deckung eines solchen Zahlungsausfalls weder genehmigen noch beenden kann, ist dies nicht der Fall von dieser Versicherung gedeckt wäre und vom Auftragnehmer als Versicherer bezahlt wurde.



Sofern in der Angebotsanhang nicht anders angegeben, der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor dem Beginn der Durchführung des Werks einen Versicherungsvertrag über die Vermögensversicherung vom Typ „All risk“ (er bezieht sich insbesondere auf Brandfälle, Hochwasser, Überschwemmungen oder andere Elementarkatastrophen und gegen Diebstahl oder eine zufällige Beschädigung) für das Werk, Bestandteile des Werks und dessen Zubehör, inklusive insbesondere Bau- und Montagearbeiten, Material, der Produkt, Anlagen und die mit der Durchführung des Werks zusammenhängenden Dokumente abzuschließen, und zwar für den sog. neuen Preis des Werks, für den man an der jeweiligen Stelle und in der jeweiligen Zeit eine gleiche oder vergleichbare Sache wieder als gleiche oder neue Sache von derselben Art und mit dem selben Zweck anschaffen kann, (nachfolgend nur „Versicherung des Werks“), mit Parametern und Abzügen wie in der Anlage festgesetzt .

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung des Werks bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Übernahme des Werks durch den Auftraggeber aufrecht zu halten.

Der Versicherungsvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die die Verantwortung der Leistung der Versicherungsanstalt ausschließen (sog. Versicherungsausschlüsse), inklusive insbesondere der Bestimmungen, die den Umfang der Versicherungsleistung im Falle der Nichtdurchführung der Erneuerung oder der Rekonstruktion des durch das Versicherungsereignis beschädigten Teils des Werks in einem bestimmten Termin ausschließen, mit Ausnahme von Ausschlüssen, die den Ausschlüssen entsprechen, die im Bezug auf den ähnlichen Versicherungsgegenstand auf dem Markt mit Versicherungsleistungen in der Tschechischen Republik standardmäßig geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass in den Versicherungsverträgen alle Bedingungen laut diesem Artikel für die ganze Dauer der Versicherung des Werks erfüllt werden und

- (a) dass als Berechtigter zum Empfang der Versicherungsleistung (Berechtigter) für die ganze Dauer der Versicherung des Werks der Auftraggeber bezeichnet wird, oder
- (b) dass die Versicherungsleistung, die sich auf das zu bauende Werk bezieht, zu Gunsten des Auftraggebers vinkuliert wird.

Der Auftragnehmer ist nur nach dem Erhalt der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, eine andere Person (inklusive sich selbst) in den Versicherungsverträgen als berechtigten Empfänger zu bezeichnen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sicherzustellen, dass in den für die Versicherung des Werks abgeschlossenen Verträgen festgesetzt wird, dass die Versicherungsleistung dem Auftraggeber als Berechtigtem zum Empfang der Versicherungsleistung auf Ansuchen des Auftraggebers in vollem Umfang ausbezahlt wird und dass keinerlei Zustimmung des Auftragnehmers oder anderer Personen gefordert wird. Die Verletzung der Pflicht laut diesem Absatz wird als eine wesentliche Verletzung des Vertrags durch den Auftragnehmer betrachtet.

## Die Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, vor dem Beginn der Ausführung des Werks einen Versicherungsvertrag zu schließen, dessen Gegenstand die

Haftpflichtversicherung beider Parteien einschließlich der Haftungsübernahme umfasst, sofern diese den Versicherungsschutz im Falle der Verpflichtung zum Schadensersatz gewährleisten, wenn der Schaden im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeiten entstanden ist und die Rechte oder Pflichten entstanden sind oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung. Sofern in der Anlage keine anderen Beträge angeführt sind, beträgt der Gesamtlimit der Versicherungsleistung für solche einzelne Versicherungen mindestens 100 Mio. CZK pro Versicherungsfall und 200 Mio. CZK in Gesamtsumme pro Jahr, mit dem maximalen Selbstbehalt in Höhe von 500 000 CZK.

Die Haftpflichtversicherung wird auch die Pflicht umfassen, den Schaden oder den Nachteil zu ersetzen, der durch eine mangelhafte Durchführungsdokumentation zum Bau verursacht wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich die angeführte Versicherung auf die Haftung des Auftragnehmers für Schäden bezieht, die eventuell laut dem Vertrag entstanden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung mindestens in dem oben angeführten Umfang für die ganze Dauer des Vertrags zu erhalten. Der Versicherungsvertrag darf keine Bestimmung enthalten, die die Verantwortung der Leistung der Versicherungsanstalt ausschließt (sog. Ausschlüsse von der Versicherung), mit Ausnahme von Ausschlüssen, die standardmäßig in Bezug auf einen ähnlichen Versicherungsgegenstand auf dem Versicherungsleistungsmarkt in der Tschechischen Republik standardmäßig geltend gemacht werden.

Sublieferanten des Auftragnehmers werden in den im Einklang mit diesem Vertrag abgeschlossenen Versicherungsverträgen als Mitversicherte angeführt. Falls die Mitversicherung der Sublieferanten nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer fordern, dass die Sublieferanten die hier angeführten Anforderungen an die Versicherung erfüllen.

Im Versicherungsvertrag wird der Verzicht auf Regressrechte des Versicherers gegenüber dem Auftraggeber vereinbart.

14.3

Nichtversicherung

Der Unterartikel 14.3 wird ohne Ersatz gestrichen.

## 15 Beilegung von Streitigkeiten

**BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN:** Die Art der Beilegung von Streitigkeiten ist je nach Variante A oder B in der Anlage definiert.

### VARIANTE A

15.2

Mitteilung über den Widerspruch Im Unterartikel 15.2 wird das letzte Wort „durch den Schiedsrichter“ mit Worten „mit dem Beschluss der allgemeinen Gerichte der Tschechischen Republik“ ersetzt.

15.3

Schiedsverfahren

Der Unterartikel wird inklusive des Titels gestrichen und wie folgt ersetzt:

15.3 „Beilegung von Streitigkeiten“

„Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen und bei denen es nicht gelingt, diese auf die Art und Weise laut Unterartikel 15.1, beziehungsweise bei Widerspruch laut Unterartikel 15.2 auf gütlichem Wege durch die Verhandlung der Parteien beizulegen, müssen endgültig vor allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik beigelegt werden.“

**VARIANTE B**

15.1

Adjudikation

Der Unterartikel wird ohne Ersatz gestrichen.

15.2

Mitteilung über den Widerspruch

Der Unterartikel wird ohne Ersatz gestrichen.

15.3

Schiedsverfahren

Der Unterartikel wird inklusive des Titels gestrichen und wie folgt ersetzt :

15.3 „Beilegung von Streitigkeiten“

„Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen und bei denen es nicht gelingt, diese auf gütlichem Wege durch die Verhandlung der Parteien beizulegen, müssen endgültig vor allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik beigelegt werden.“



Ministerstvo dopravy

Verkehrsministerium der Tschechischen Republik  
nábř. L. Svobody 1222/12,  
110 15, Prag 1  
Tel.: 225 131 111  
Fax: 225 131 184  
[E-Mail: posta@mdcr.cz](mailto:posta@mdcr.cz)  
<http://www.mdcr.cz/>

